

Wochenblatt

für

Mühltroff, Pausa, Elsterberg

und die Umgegend.

Redigirt, gedruckt und verlegt

von

August Biebrecht in Plauen.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh; Annoncen müssen bis spätestens Freitag Mittag in Plauen abgegeben worden sein und werden die gespaltene Zeile und deren Raum mit 8 S. berechnet.

Der Jahrgang kostet frei ab Plauen 20 Ngr. Frankirte Bestellungen aller Art werden durch die Boten der betreffenden Städte pünktlich besorgt werden.

N^o 8.

den 22. Februar 1845.

1845.

Bekanntmachung,

die zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1845 bis mit 1850 ausgesetzten Prämienzusicherungen betreffend.

(Fortsetzung von Nr. 3.)

Seidenzucht.

18. a) Wer auf solchem Grund und Boden, wo ertragreicheren Culturen dadurch Abbruch geschieht, zur Seidenzucht geeignete Maulbeerplantagen, als Hecken, Buschbäume oder mit hochstämmigen Bäumen, anlegt, solche mindestens 6 Jahre lang in vollständigem und gutem Gedeihen erhalten hat, und dieß durch Zeugnisse zu bescheinigen vermag, erhält für jede 100 Ellen laufende Hecke:

	5 Thaler,
für jede 100 Stück Buschbäume:	6 Thaler,
und für jede 100 Stück Hochstämme:	8 Thaler.

Sind diese Pflanzen dazu unentgeltlich aus Staatsmitteln verabreicht worden, so tritt nur die Hälfte dieser Prämienhöhe ein.

Anmerkung. Die bisher für Rechnung der Staatscasse bewirkte unentgeltliche Vertheilung von Maulbeerplantagen hört von jetzt an auf.

b) Wer seine selbstgezogenen Cocons an eine größere und gut eingerichtete Haspelanstalt verkauft, erhält für jede 10 Pfund seiner völlig gut gerathenen und gepflegten Cocons, über deren Ablieferung an die Haspelanstalt er deren Bescheinigung beibringt:

1 Thaler.

Holzcultur.

§. 19. Für Anlegung des ersten Pflanzengartens, in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke, aus welchem seit mindestens 2 Jahren wenigstens 500 Schock zweijährige oder 50 Schock fünf- bis sechsjährige Pflanzen von edlen Laubholzarten, namentlich Eichen, Eschen, Ulmen und Ahorn, erweislich jährlich verkauft worden sind, und in welchem Anstalt getroffen ist, daß auch künftig wenigstens eine gleiche Quantität nachhaltig verkauft werden könne:

25 — 100 Thaler.

Obstbaumcultur.

§. 20. Für eine zweckmäßig angelegte und fortwährend gut gepflegte Baumschule mit den, für die betreffende Gegend am passendsten ausgewählten edlen Obstbaumsorten, wenn daraus, nach mehrjähriger gleichförmiger Haltung, mit Zuverlässigkeit jährlich wenigstens 500 Stück Bäume, mit richtiger Bezeichnung der Sorten, um angemessenen Preis zum Verkauf gestellt werden:

25 — 100 Thaler.

Anlegung von Düngerstätten.

§. 21. Demjenigen bäuerlichen Wirth, der in seinem Orte zuerst eine vollkommen zweckmäßige Düngerstätte, mit besonderem Sauchenbehälter, bauen läßt, je nach der Umfanglichkeit und Kostspieligkeit der Anlage:

5 — 50 Thaler.